Dritter Abschnitt.

Adel und Hanfa in ihren letzten Rämpfen.

Göt von Berlichingen. Frang von Sidingen. Ulrich von hutten. Jürgen Bullenweber.

Göt von Berlichingen.

1.

Bobl war zu Anfang des fechszehnten Jahrhunderts bereits jene Zeit vorüber, wo der freie Deutsche feine andere Beschäftigung für seiner würbig erfannte, als den Krieg; doch war jener Geift noch feineswegs ausgeftorben, zumal in demjenigen Theile des Bolfes, welcher fich ftolz für die allein echte Nachfommenicaft ber alten freien Deutschen hielt, die nur gum Kriegen und herrichen geboren wären, - unter bem Abel. Diefer febr sahlreiche Stand, welcher doch nur theilweis mit Gutern und Burgen versehen war, dennoch aber jeden bürgerlichen Nahrungszweig verächtlich von fich wies, war febr übel berathen, wenn es nicht irgendwo Krieg gab; ja mander abelige Ritter mußte aus Roth ein Räuberleben führen. Raifer Maximilian I. feste indes dem Fauftrecht fraftige Schranken; er verbot nicht nur jede Gelbsthülfe, jondern feste auch ein Gericht ein aus erfahrenen Männern, bas Reichstammergericht, por welchem felbft jeder Reichsfürst belangt werden konnte und bei dem jeder Deutsche sein Recht fuchen follte. Es befam feinen Sit anfangs in Frankfurt a. M., nachmals in Speier und gulett in Weglar. Um die Ordnung beffer handhaben gu können, theilte Maximilian das deutsche Reich in zehn Kreise ein, die von Norden nach Guben gerechnet folgende waren: der westphälische, oberfächsische, niedersächsische; der burgundische, niederrheinische, frankliche, Grube, Gefchichtsbilber. III.